

# VLOG Leitfaden zum Umgang mit Verstößen

## 1 Allgemeines

Dieser Leitfaden dient als Grundlage für den Umgang mit Verstößen gegen die Regelungen /Vorgaben des Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (nachfolgend „VLOG“ genannt). Nachfolgende Nutzergruppen sind vertraglich zur Einhaltung der VLOG Anforderungen verpflichtet.

- Unterlizenznehmer für das "Ohne GenTechnik"-Siegel
- Lizenznehmer für das "VLOG geprüft"-Siegel
- Unternehmen, zertifiziert nach VLOG-Standard (gebunden durch Standardnutzungsvertrag)
- VLOG anerkannte Zertifizierungsstellen und darüber eingebundene Auditoren, Bewerter und Zertifizierer
- VLOG anerkannte Labore

Es werden ausschließlich Verstöße gemäß diesem Leitfaden sanktioniert, die nach dem Gültigkeitsdatum des Leitfadens aufgetreten sind.

## 2 Feststellung von Verstößen

Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen des VLOG und die Anforderungen des VLOG Standards können durch externe Hinweise, reguläre VLOG-Audits oder Integrity Audits, Auswertungen oder Dokumentenprüfungen der Geschäftsstelle oder auf anderen Wegen festgestellt werden.

Gibt es Hinweise auf einen möglichen Verstoß, prüft die Geschäftsstelle zeitnah notwendige Unterlagen, fordert ggf. Stellungnahmen ein und/oder ordnet weitere Kontrollen und Überprüfungen an.

Liegt ein Hinweis auf einen tatsächlichen Verstoß vor, fordert die Geschäftsstelle eine Stellungnahme des Betroffenen unter Einhaltung einer kurzen, vorgegebenen Rückmeldefrist ein.

Die interne Vorgehensweise wird protokolliert.

### Mögliche Verstöße sind:

- Verstöße gegen das EGGenTDurchfG durch Unterlizenznehmer
- Verstöße gegen den VLOG-Standard durch Unterlizenznehmer und Lizenznehmer
- Verstöße gegen den VLOG-Standard und den Leitfaden Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerter und Zertifizierer durch Zertifizierungsstellen bzw. Auditoren, Bewerter und Zertifizierer
- Verstöße gegen sonstige Pflichten von Lizenznehmern, Unterlizenznehmern und Zertifizierungsstellen, die vertraglich vereinbart sind (z.B. Angabe von Umsatzzahlen, Zahlung von Lizenzentgelten, Weitergabe von Auditunterlagen, etc.)
- Verstöße gegen den VLOG-Standard und den Leitfaden Labore durch Labore

## 3 Umgang mit Verstößen

Sofern sich der Hinweis auf einen Verstoß bestätigt, wird die Schwere des Verstoßes von der Geschäftsstelle anhand der Einordnungshilfen von Verstößen je Nutzergruppe (nachfolgend „Einordnungshilfe“ genannt)

eingestuft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Bewertung von Verstößen und Festlegung von Sanktionsmaßnahmen in der Geschäftsstelle erfolgt objektiv und durch unabhängiges Personal<sup>1</sup>.

#### Beauftragung Sanktionskomitee<sup>2</sup>

In den folgenden Fällen wird das Sanktionskomitee von der Geschäftsstelle einberufen:

- Wenn sich dies aus der Einordnungshilfe ergibt
- in Fällen, die nicht eindeutig von der Geschäftsstelle eingeordnet werden können
- bei strittiger Sachlage bzw. Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes.

Für eine möglichst zügige Terminplanung informiert die Geschäftsstelle den Vorsitzenden des Sanktionskomitees schnellstmöglich über einen zu behandelnden Sanktionsfall.

Der betroffene Vertragspartner wird über die Einbeziehung des Sanktionskomitees von der VLOG Geschäftsstelle informiert. Sofern der Vertragspartner in Ergänzung zu der, bei Feststellung des Verstoßes abgegebenen Stellungnahme (s. Kapitel 2), neue Informationen abgeben möchte, hat er nach der Information zur Einbeziehung des Sanktionskomitees 5 Werktage Zeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und gegenüber der Geschäftsstelle Stellung zu beziehen.

Nach Erhalt der Stellungnahme stellt die Geschäftsstelle dem Sanktionskomitee alle notwendigen Informationen und Unterlagen bereit und steht diesem für Rückfragen zur Verfügung.

Nach Übergabe des Falls an das Sanktionskomitee (inklusive notwendiger Informationen und ggf. einschließlich der Stellungnahme des Vertragspartners), erfolgt innerhalb von 10 Werktagen eine Entscheidung des Sanktionskomitees. Aus zeitlichen Gründen kann die Besprechung des Sanktionskomitees auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden.

#### Entscheidungen des Sanktionskomitees

Die Entscheidungen des Sanktionskomitees sind bindend. In Fällen, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Lizenzerteilung sind, ist vor der Festlegung der Sanktionen die Geschäftsstelle und/oder der Vorstand anzuhören. Sofern ein Vorstandsmitglied direkt von dem Fall betroffen oder auf andere Art befangen ist, wird er von der Konsultation ausgeschlossen und hat kein Stimmrecht. Die Entscheidungen des Sanktionskomitees werden von der Geschäftsstelle umgehend zur Kenntnisnahme an den VLOG Vorstand weitergeleitet. Die Entscheidungen sind schriftlich vom Sanktionskomitee zu begründen. Im Anschluss leitet die Geschäftsstelle die festgelegten Maßnahmen ein.

## 4 Einstufung der Verstöße

Die Art und Bemessung der Verstöße sind in den Einordnungshilfen beschrieben. Die Dokumente dienen als Orientierung für die Geschäftsstelle bzw. das Sanktionskomitee.

Die Einstufung der Verstöße erfolgt durch die Geschäftsstelle objektiv und durch unabhängiges Personal<sup>1</sup>.

Die Sanktionen und maximale Höhen von Vertragsstrafen ergeben sich aus dem Dokument „Sanktionskatalog“.

In Fällen, in denen das Sanktionskomitee nicht einbezogen wurde, die Prüfung des Verstoßes durch die Geschäftsstelle jedoch einen Entzug der Lizenznutzung ergibt, wird die rechtliche Expertise des Sanktionskomitees durch die VLOG Geschäftsstelle eingeholt.

---

<sup>1</sup> Mitarbeiter, die an der Feststellung des Verstoßes nicht beteiligt waren. Dies schließt z.B. den zuständigen Integrit-Auditor aus.

<sup>2</sup> Nähere Informationen vgl. Kapitel 6

## 5 Umgang und Überwachung von Sanktionsmaßnahmen

Der Vertragspartner bzw. das Mitglied wird von der Geschäftsstelle zeitnah und schriftlich über das weitere Vorgehen (z.B. notwendige Maßnahmen, Sanktionen, Strafzahlungen, etc.) informiert. Sofern notwendig, führt die Geschäftsstelle ergänzend kostenpflichtige Kontrollen/Audits durch.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, weitere Vertragspartner bzw. Mitglieder über den Verstoß und die Maßnahmen zu informieren. Dies betrifft insbesondere Fälle mit:

- Entzug der der Lizenznutzung für das "Ohne GenTechnik" oder "VLOG geprüft"-Siegel.
- Auswirkung des Vorfalls oder der Sanktion auf die Lieferkette.

Die im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren angefallenen Kosten, wie zum Beispiel die Arbeitszeit des Vorsitzenden, Reisekosten der Komitee-Mitglieder, Unkostenpauschale für Arbeiten der Geschäftsstelle und Kosten für Sachverständige sind von dem sanktionierten Unternehmen zu tragen.

## 6 Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt im Rahmen des Sanktionsverfahrens Beschwerde bzw. Einspruch gegen die Bewertung eines Verstoßes an die Geschäftsstelle ([sanktionen@ohnegentechnik.org](mailto:sanktionen@ohnegentechnik.org)) zu übermitteln. Der Eingang einer Beschwerde/ eines Einspruchs und die Einbeziehung des Sanktionskomitees wird durch die Geschäftsstelle innerhalb von 5 Werktagen bestätigt. Über Beschwerden und Einsprüche entscheidet das Sanktionskomitee (vgl. Kapitel 3). Die Geschäftsstelle informiert den Vertragspartner anschließend über die Entscheidung des Sanktionskomitees.

Nach Bewertung durch das Sanktionskomitee nach einem Beschwerdeerspruch des zu sanktionierenden Unternehmens, trägt der VLOG oder das Unternehmen nach Festsetzung durch das Sanktionskomitee wie folgt die im Zusammenhang mit dem Sanktionsverfahren angefallenen Kosten (wie zum Beispiel die Arbeitszeit des Vorsitzenden, Reisekosten der Komitee-Mitglieder, Unkostenpauschale für Arbeiten der Geschäftsstelle und Kosten für Sachverständige):

- Die Beschwerde des Unternehmers über die Bewertung eines Verstoßes ist erfolgreich. In diesem Fall liegt kein Verstoß des Unternehmens vor und der VLOG übernimmt die Kosten des Sanktionsverfahrens.
- Die Beschwerde des Unternehmens über die Bewertung eines Verstoßes ist teilweise erfolgreich, d.h. es liegt ein milderer Schweregrad vor. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Kostenübernahme durch den VLOG je nach Entscheidung des Sanktionskomitees unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen.
- Die Beschwerde des Unternehmens ist nicht erfolgreich oder es wird sogar entschieden, dass ein schwererer Verstoß vorliegt, als ursprünglich angenommen. In diesem Fall übernimmt die Kosten des Sanktionsverfahrens das zu sanktionierende Unternehmen.

## 7 Sanktionskomitee

Das Sanktionskomitee wird als neutrales Gremium eingesetzt. Die Mitglieder des Sanktionskomitees setzen sich aus ausgewählten Vertretern der eingebundenen Nutzergruppen des VLOG und einen von der Geschäftsstelle ernannten Juristen zusammen. Es besteht immer aus fünf Personen: ein Jurist (Vorsitz) und je ein Unternehmensvertreter aus den Bereichen Futtermittelwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und -handel sowie ein Vertreter einer VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle.

Entscheidet das Sanktionskomitee über einen Fall, hat die Person der betroffenen Branche kein Stimmrecht. Im Bereich Lebensmittelverarbeitung entfällt das Stimmrecht nur dann, wenn der zu entscheidende Fall die gleiche Produktgruppe betrifft.

Die Sanktionskomiteemitglieder werden aus einem Pool von potenziellen Sanktionskomitee-Teilnehmern von der Geschäftsstelle nach Kompetenz, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit ausgewählt im Hinblick auf den zu behandelnden Verstoß. Für den Vorsitz besteht eine Vertretungsregel, sollte der Vorsitzende verhindert sein.

Bei Bedarf können vom Vorsitz des Sanktionskomitees externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist dies mit der Geschäftsstelle vorab zu klären.

Das Sanktionskomitee ist bis auf den Juristen ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, werden durch den VLOG erstattet.

Das Sanktionskomitee ist beschlussfähig, wenn der Jurist und mindestens drei weitere Mitglieder teilnehmen.

Die Entscheidungen des Sanktionskomitees werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Falle einer Pattsituation (d.h. Stimmgleichheit) zählt die Stimme des Vorsitzenden des Gremiums doppelt. Es wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das mindestens die Namen der Teilnehmer, die Entscheidung mit Begründung und eine Auflistung der Unterlagen die zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden, enthält. Das genehmigte Protokoll wird umgehend an die Geschäftsstelle versendet.

Die Mitglieder des Sanktionskomitees sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowohl während, als auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für das Sanktionskomitee. Die Verschwiegenheit ist in einer Vertraulichkeitserklärung festgehalten.

# Einordnung von Verstößen für VLOG-anerkannte Labore

## Leichte Verstöße

- Die zur Aufrechterhaltung der VLOG-Anerkennung einzureichenden Unterlagen wurden nicht fristgerecht (Frist für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr: spätestens der 31.03. des Folgejahrs) bzw. unvollständig eingereicht und nicht innerhalb von zwei Wochen (bis zum 14.04.) nach Ablauf der Frist nachgereicht bzw. vervollständigt.
- Die Frist von vier Wochen für die Übersendung der aktualisierten Akkreditierungsurkunde im Falle einer Reakkreditierung oder Änderung des Akkreditierungsbereiches wurde nicht eingehalten und auch innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist nicht nachgereicht.
- Der VLOG wurde nicht über Änderungen der Fremdvergabe informiert.
- Ausstellung eines Prüfberichts, der nicht den Anforderungen des VLOG-Standards entspricht und lediglich formale Abweichungen aufweist (z.B. fehlende Angabe der Messunsicherheit, Pflichtangaben auf Prüfberichten). Methodischen Anforderungen an die Analyse und der Analyseumfang gemäß den VLOG-Anforderungen sind hingegen erfüllt.

## Mittlere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei leichten Verstößen innerhalb eines Jahres.
- Nicht erfüllte Korrekturmaßnahme aus leichtem Verstoß.
- Nicht-Einhaltung von Vorgaben des VLOG-Standards und/oder dem „Leitfaden für Labore zur VLOG-Anerkennung“ (z. B. nicht korrekte Methodenanwendung oder Dysfunktion im QM-System des Labors), welche keinen Einfluss auf das Analyseergebnis und die rechtliche Beurteilung haben.
- Ergebnisse werden falsch interpretiert (z.B. eine Botanische Verunreinigung wird als Kennzeichnungspflichtig eingestuft, obwohl die Probe trotzdem VLOG tauglich wäre und umgekehrt).
- Mangelnde Kooperation bei Integrity-Kontrollen des VLOG bzw. beim Einreichen von Dokumenten an den VLOG zur Prüfung (z.B. unzureichende Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten).
- Eingang Stellungnahme bzgl. Verstoßes nicht fristgerecht bzw. erst nach erneuter Aufforderung.

## Schwere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei mittleren Verstößen innerhalb eines Jahres.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „mittel“ sowie der Schwere „schwer“.
- Erhebliche Abweichungen von den VLOG-Vorgaben und/oder dem „Leitfaden für Labore zur VLOG-Anerkennung“ (z.B. Bestätigung VLOG-Standard, obwohl Analysenumfang nicht den VLOG-Vorgaben

entspricht; eindeutig falsche Beurteilung), die einen Einfluss auf das Analyseergebnis und die rechtliche Beurteilung haben.

- Das Labor hat GVO-Analysen nach VLOG-Standard als Unteraufträge bzw. Fremdvergaben an ein „**nicht** VLOG-anerkanntes Labor“ vergeben.
- Vorsätzliche Manipulation von Prüfberichten oder anderen Dokumenten.
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellung von Prüfberichten trotz Nichteinhaltung des VLOG-Standards und/ oder des "Leitfadens für Labore zur VLOG-Anerkennung".
- Zutrittsverweigerung zu dem Labor für VLOG-Mitarbeiter oder einer vom VLOG beauftragten Person am angekündigten Integrity-Labor-Audittag, obwohl der Auditor und Audittermin mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben wurden.
- eingesetzte Analysemethoden sind nicht akkreditiert.
- Dem VLOG wurde das Entziehen der Akkreditierung von einzelnen Methoden nach ISO/IEC 17025 nicht innerhalb der vertraglich geregelten Frist von fünf Werktagen mitgeteilt.
- Verwendung falscher Dokumente mit Auswirkungen auf das Analyseergebnis (z.B. falsche Standardversion, falsche Version des VLOG-Leitfadens für Labore für den Fall, dass sich die Anforderungen z.B. an den Analyseumfang geändert haben).

Die genannten Verstöße dienen als Orientierungshilfe für die Bewertung und Einstufung hier nicht genannter Verstöße. Bei der Bewertung und der Einstufung eines Verstoßes wird das 4-Augen-Prinzip angewendet.

# Sanktionskatalog für Verstöße von VLOG-anerkannten Laboren

Bei jeder vom VLOG ergriffenen Sanktionsmaßnahme handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

## 1 Arten von Verstößen

Verstöße gegen die Regularien des VLOG und die VLOG Standardvorgaben sind in drei Schweregrade unterteilt:

- leichte Verstöße
- mittlere Verstöße
- schwere Verstöße

### 1.1 Leichte Verstöße

Bei Feststellung eines leichten Verstoßes erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG-Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird.

Strafpunkte werden für leichte Verstöße nicht vergeben, aber der dritte und jeder weitere leichte Verstoß innerhalb eines Jahres werden als mittlerer Verstoß gemäß Kapitel 1.2 gewertet (auch, wenn es unterschiedliche Verstöße sind). Es gelten die Rechtsfolgen des Kapitels 1.2.

### 1.2 Mittlere Verstöße

Bei einem mittleren Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die Umsetzung muss der VLOG Geschäftsstelle fristgerecht nachgewiesen werden (z.B. Schulungsnachweis; Nachweis, dass interne Vorgaben aktualisiert wurden, etc.). Zusätzlich wird 1 Strafpunkt vergeben. Der dritte und jeder weitere mittlere Verstoß innerhalb eines Jahres werden als schwerer Verstoß gemäß Kapitel 1.3 gewertet (auch, wenn es unterschiedliche Verstöße sind). Es gelten die Rechtsfolgen des Kapitels 1.3.

### 1.3 Schwere Verstöße

Bei einem schweren Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die VLOG Geschäftsstelle mit der Aufforderung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit eine Wiederholung vermieden wird. Die Umsetzung muss der VLOG Geschäftsstelle fristgerecht nachgewiesen werden (z.B. Schulungsnachweis; Nachweis das interne Vorgaben aktualisiert wurden, etc.). Zusätzlich werden 3 Strafpunkte vergeben.

Tabelle 1: Übersicht der Folgen von leichten, mittleren und schweren Verstößen

Art des Verstoßes	Sanktionsmaßnahme (Beispiele)	Strafpunkte pro Verstoß	Sanktionsmaßnahme nach wiederholtem Auftreten (innerhalb von 1 Jahr)
<b>Leicht</b>	Schriftliche Abmahnung	0	Der 3. leichte und alle folgenden leichten Verstöße werden als mittlerer Verstoß eingestuft.
<b>Mittel</b>	Überarbeitung interne Dokumente/ Prozesse, kostenpflichtiges Integrity-Labor-Audit  Vorübergehende Sperrung des Labors	1	Der 3. mittlere und alle folgenden mittleren Verstöße werden als schwerer Verstoß eingestuft.
<b>schwer</b>	Ein kostenpflichtiges Integrity-Labor-Audit  Verlust der Anerkennung	3	

## 2 Folgen summierter Strafpunkte

Die Strafpunkte für Verstöße gleicher Art als auch verschiedener Art werden addiert.

### 2.1 Strafpunkte $\geq 3$

Sofern innerhalb eines Jahres (365 Tage beginnend mit dem Datum der Feststellung des ersten Verstoßes)  $\geq 3$  Strafpunkte angesammelt werden, werden von der VLOG Geschäftsstelle nach eigenem Ermessen folgende weitergehende Maßnahmen verhängt / veranlasst:

- Durchführung eines kostenpflichtigen VLOG Integrity-Labor-Audits

Die Kosten für die jeweilige Maßnahme trägt das betroffene Labor. Die Kosten für die Tagessätze von VLOG-Mitarbeitern oder extern beauftragter Experten entnehmen Sie bitte der VLOG-Lizenzentgeltordnung.

### 2.2 Strafpunkte $\geq 6$

Unmittelbar nach Erreichen von sechs Strafpunkten wird das Labor für drei Monate gesperrt und darf in dieser Zeit keine Analysen nach VLOG-Standard durchführen. Nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist behält der VLOG sich vor, innerhalb von drei Monaten ein kostenpflichtiges Integrity-Labor-Audit durchzuführen.

### 2.3 Strafpunkte $\geq 9$

Unmittelbar nach Erreichen von mind. neun Strafpunkten oder einer mind. dreimonatigen Sperre und  $\geq 3$  weiteren Strafpunkten innerhalb von zwei Jahren wird der Fall an das Sanktionskomitee übergeben, um zu beraten, ob ggf. weitergehende Maßnahmen bzw. Sanktionen erforderlich sind: z.B. erneute 3-monatige Sperre, Aufhebung der Anerkennung als VLOG anerkanntes Labor.

Tabelle 2: Folgen summierter Strafpunkte

Strafpunkte	Sanktion
≥ 3 Strafpunkte innerhalb eines Beurteilungsjahres	Kostenpflichtige Integrity-Labor-Audits
≥ 6 Strafpunkte innerhalb eines Beurteilungsjahres	Labor wird für drei Monate gesperrt und darf in dieser Zeit keine VLOG-Analysen durchführen
≥ 9 Strafpunkte oder einer mind. drei-monatigen Sperre und mind. drei weiteren Strafpunkten innerhalb von zwei Jahren	Beauftragung des Sanktionskomitees um ggfs. über weitere Sanktionen zu entscheiden z.B. eine erneute befristete Sperrung oder Kündigung der Anerkennung als VLOG anerkanntes Labor.

### 3 Umgang mit Sperren und Vertragsaufhebungen

Bei Verhängung einer dreimonatigen Sperre und der Aufhebung der Anerkennung als VLOG-anerkanntes Labor wird in Form einer Einzelfallentscheidung (abhängig von Art und Umfang der Verstöße) von der VLOG Geschäftsstelle festgelegt, welche Konsequenzen diese Maßnahme auf folgende Aspekte hat:

- bereits analysierte Ware, die von dem Labor-Kunden noch nicht in den Verkehr gebracht oder verfüttert wurden: das gesperrte Labor ist verpflichtet Nachuntersuchungen der Probe durch ein anderes VLOG-Anerkanntes Labor durchführen zu lassen. Die Kosten dafür trägt das gesperrte Labor.
- von bereits in den Verkehr gebrachten oder verfütterte Waren müssen keine Nachuntersuchungen mehr erfolgen.
- Laufende Analyseverfahren bzw. Prozesse und geplante Nachuntersuchungen müssen in Absprache mit dem Labor-Kunden an ein anders VLOG-anerkanntes Labor vergeben werden

Wird ein Labor für die Durchführung von VLOG-Analysen gesperrt, sind alle relevanten Laborkunden zu informieren.

### 4 Beurteilungsjahr

Ein Beurteilungsjahr beginnt mit dem Datum der Feststellung des ersten Verstoßes.

Das Datum, das dem Verstoß und/oder der Strafpunktvergabe zugeordnet wird, ist das Datum, an dem der VLOG das Labor schriftlich über den Verstoß bzw. die Negativpunktvergabe erstmalig informiert.

## 5 Löschen von Strafpunkten

Nach Ablauf des Beurteilungsjahres eines Verstoßes werden die Strafpunkte dieses Verstoßes gelöscht. Ein neues Beurteilungsjahr beginnt mit Datum der Feststellung eines neuen Verstoßes.

### **Beispiel**

- Feststellung eines mittleren Verstoßes am 20.03.2022 → Vergabe von einem Strafpunkt. Dieser Strafpunkt wird nach Ablauf des Beurteilungsjahres am 20.03.2023 gelöscht.
- Feststellung eines weiteren mittleren Verstoßes am 13.10.2022 → Vergabe von einem Strafpunkt. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt zwei.
- Feststellung eines schweren Verstoßes am 10.01.2023 → Vergabe von drei Strafpunkten. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt fünf. Da die Summe der Strafpunkte fünf beträgt, werden weitergehende Maßnahmen gemäß Kapitel 2a von der VLOG-Geschäftsstelle verhängt werden.
- Am 20.03.2023 wird der eine Strafpunkt des Verstoßes vom 20.03.2022 gelöscht. Die Summe der Strafpunkte beträgt zu diesem Zeitpunkt vier.

Nach einer mind. dreimonatigen Sperre oder der Aufhebung der Anerkennung als VLOG anerkanntes Labor werden alle Strafpunkte gelöscht (Ausnahme siehe 2.3). Ein neues Beurteilungsjahr beginnt mit Datum der Feststellung eines neuen Verstoßes. Nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist behält der VLOG sich vor, nach angemessener Zeit (ca. sechs Monate) ein Integrity-Labor-Audit durchzuführen.

Nach Verlust der Anerkennung kann erst nach einer Frist von drei Monaten ein neuer Antrag auf Anerkennung gestellt werden.